

Reglement zur 23. Baselbieter Reptilien und Terrarienbörse vom Sonntag 29. September 2024 in Lausen bei Liestal / BL

Markus & Cornelia Borer Brislachstrasse 51 CH-4242 Laufen Tel. 0041-61-763 09 45
E-Mail: Info@Reptilienbörse.ch Web: www.Reptilienbörse.ch Laufen den 30.10.2023

Allgemeines:

Die BBRB ist für jedermann, Zoogeschäfte usw. als Aussteller zugelassen. Die Börse dauert von 10 bis 16 Uhr. Die Aussteller können ihre Tiere / Artikel ab 06:30 Uhr anliefern und den Tisch bereitstellen, um 09:45 Uhr sollte der Tisch aufgestellt und bereitgestellt sein. Aussteller die bis um 09:30 Uhr nicht anwesend sind, können die Organisatoren den reservierten Tisch weiter vergeben. Aussteller die am Börsentag nicht erscheinen und sich auch nicht telefonisch beim Veranstalter bis spätestens 36 Std. vor der Durchführung der aktuellen BBRB abmeldet, bezahlen den ganzen Standgebührenbetrag den Veranstaltern nach.

Vogelspinnen und **Skorpione** sind **zugelassen**, **Giftschlangen** (ausgen. Heterodon Hakennasennattern) und **lebende Säugtiere** sind **nicht zugelassen**. Im Kanton-BL sind Gifttiere und gefährliche Tiere verboten. Als gefährliche Tiere (SGS 703.11§ 2 Absatz 4) gelten solche, die für das Leben oder die Gesundheit des Menschen eine ernste Bedrohung sein können. Sogenannte **Qualzuchten** die Koordinations- oder Bewegungsstörungen, bspw. Königs- und Teppichpythons der Farbvarianten Spider, Bumblebee und Jungle Jaguar, bei Leopardgeckos der Farbvariante Enigma-Syndrom und **schuppenlose Reptilien** sind **nicht zugelassen**.

Stände:

Für jedes angebotene Tier ist schriftlich und gut lesbar der deutsche und wissenschaftliche Name, die Herkunft wie (NZ. / FZ.) wenn möglich das Geschlecht, sowie der Schutzstatus (WA) anzubringen. Waren sowie Zubehör dürfen nur auf und / oder unterm Tisch aufgestellt oder präsentiert sein, **der Bereich vor dem Tisch** ist für die **Zuschauer / Käufer** gedacht.

Am Börsenstand muss für den Interessenten / Käufer **den Name und Adresse des Verkäufers ersichtlich sein**.

Behältnisse:

Die Behältnisse sind in Tischhöhe und nur so aufzustellen, dass die Tiere nur von vorne und / oder von oben besichtigt werden können (z.B. Kartorrückwand und Zwischenwände). Behältnisse mit Tieren dürfen nicht auf dem Boden abgestellt / platziert sein. Die Behälter müssen über die angepasste Größe verfügen, damit die Tiere nicht eingeeengt sind und sich dementsprechend bewegen können. Des weiterem müssen sie ausreichend belüftet sein und über ein geeignetes Bodensubstrat verfügen. Sumpf und Wasserschildkröten sowie Amphibien sind allenfalls im Wasser oder auf einer feuchten Unterlage auszustellen. Dasselbe gilt für Echsen von feuchten Herkunftsgebieten. Bei scheuen Tieren ist für eine Rückzugsmöglichkeit im Sinne eines Versteckes (z.B. Holzstück / größeres Pflanzenblatt) zu sorgen. Im übrigen müssen die Behältnisse so aufgestellt sein, dass die Tiere darin ohne große Bewegungen besichtigt werden können. Sie müssen mindestens die unten aufgeführten Dimensionen aufweisen, wobei jeweils **nur ein Tier** darin untergebracht sein darf. Für mehrere untereinander verträgliche Tiere muss die erwähnte **Grundfläche für jedes zusätzliche Tier um 50% vergrößert** sein. Für Schlangen gilt Einzelhaltung, außer Zuchtpaare dürfen in einem entsprechenden angepassten Behältnis oder Terrarium zusammen gehalten werden.

Die Größe (Länge x Breite) der Behältnisse – Als **Mindestmaß** bei **Schlangen** gilt 0.5x0.3 der Gesamtlänge. Bei **Echsen** mind. 2x1 der Kopf-Rumpf-Länge. Bei **Schildkröten** mind. 3x2 der Panzerlänge. Bei **Froschlurche** mind. 3x2 Körperlänge und bei **Schwanzlurche** 2x1 Körperlänge. Behälter dürfen nicht gestapelt sein, außer unten groß und oben klein ist gestattet, oder die Behälter sind in einem dafür vorgesehenen Regal oder Gestell aufgestellt. Die Behälter für kletternde Arten müssen so hoch sein, dass die geforderte Einrichtung darin Platz hat und sich das Tier zuoberst aufhalten kann.

Spezielles:

Die Tiere sind ständig vom Aussteller oder einem Vertreter zu beaufsichtigen & dürfen nur im Beisein von ihm heraus genommen werden. Alle Behältnisse sind gegen unbefugtes und unabsichtliches öffnen z.B. Klebeband, Elastikband, Schloss) zu sichern. Für **bewilligungspflichtige Tiere** ist es erforderlich, dass der Verkäufer über die notwendigen Papiere verfügt und dabei hat.

Wenn ein bewilligungspflichtiges Tier an der BBRB verkauft wird, benötigt der **Veranstalter** eine **Kopie** der **Verkaufsquittung**. **Informationspflicht:** Nach **Tierschutzgesetz** muss eine **Abgabebescheinigung / Quittung** pro Tier / Paar mitgegeben werden, darauf in Deutsch und / oder den Wissenschaftliche Name beschrieben ist, sowie das Alter und wenn möglich das Geschlecht vermerkt ist. **Zusätzlich** sollte ein **Haltungsbericht** zur Art / Gattung dem **neuen Tierbesitzer** mitgegeben werden. Aussteller die sich nicht an die Bestimmungen und Richtlinien des Börsenveranstalters und / oder Kantonstierarztes halten, kann dieses je nach Situation zum Ausschluss der BBRB führen. Dieser erhält der von Ihm geleistete Betrag für die Tischmiete nicht mehr zurück erstattet. Entwichene Tiere sind den Veranstaltern umgehend zu melden.

Für Unfälle übernehmen / entrichten die Veranstalter **keinerlei Haftung** oder andere Entschädigungen. **Bei Schäden und Sachschäden** an Gegenständen oder dem Gebäude, und an Personen sowie an dritten, **lehnen wir jegliche Haftung ab**.

Diese Regeln sind für alle Aussteller verbindlich und gelten durch die Anmeldung als akzeptiert.

Anmeldung nur gültig mit einer Bestätigung von unserer Seite her [Markus & Cornelia Borer - www.Reptilienbörse.ch](http://www.Reptilienbörse.ch)